

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

Tel 044 412 31 10 Fax 044 412 31 12 gemeinderat@zuerich.ch www.gemeinderat-zuerich.ch

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 88. Ratssitzung vom 2. März 2016

1709. 2015/221

Weisung vom 01.07.2015:

Elektrizitätswerk, Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Totalrevision

Rückkommensantrag Neuer Art. 8

Mark Richli (SP) stellt einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Rückkommensantrag Neuer Art. 8

Die RedK beantragt folgende materielle Änderung (der bisherige Art. 8 wird zu Art. 9):

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 8 Der Erlass «Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)» vom 25. Januar 2006 wird aufgehoben.

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Patrick Hadi Huber (SP), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon

(FDP), Karin Weyermann (CVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RedK stillschweigend zu.

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1532 vom 16. Dezember 2015:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL),

Patrick Hadi Huber (SP), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon

(FDP), Karin Weyermann (CVP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskom-



2/4

mission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Sven Sobernheim (GLP), Referent; Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Andreas Edel-

mann (SP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Marcel Müller (FDP), Kyriakos

Papageorgiou (SP), Reto Rudolf (CVP), Marc Schlieper (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Präsident Heinz Schatt (SVP), Referent Abwesend: Guido Hüni (GLP), Kurt Hüssy (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 19 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird der Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütung EB) gemäss Beilage erlassen.

AS 732.319

Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütung EB)

vom 2. März 2016

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. Juli 2015², beschliesst:

Zweck und GeltungsbeArt. 1 ¹ Zur Förderung der effizienten Nutzung von Energie gewährt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) zu den Bedingungen dieses Tarifs einen Effizienzbonus in Form

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 591 vom 1. Juli 2015.



3/4

reich

einer Rückvergütung auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.

 2 Die Rückvergütung EB gilt für Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des ewz zu einem Tarif nutzen, der auf einen Gesamtbezug von mehr als 60 000 kWh pro Jahr und Konsumstelle anwendbar ist.

Bedingungen

Art. 2 ¹ Das ewz gewährt den Effizienzbonus, wenn die Kundin oder der Kunde nachweist, dass sie oder er eine Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz gemäss den Bestimmungen des Energiegesetzes des Kantons Zürich³ oder des Energiegesetzes und der Energieverordnung des Bundes⁴ abgeschlossen hat und den Nachweis über die Erreichung der vereinbarten Ziele erbringt.

² Das ewz gewährt den Effizienzbonus mit Beginn der nächstfolgenden Abrechnungsperiode für drei Jahre, wenn der schriftliche Nachweis des Abschlusses einer Zielvereinbarung drei Arbeitstage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eingetroffen ist.

³ Der schriftliche j\u00e4hrliche Nachweis \u00fcber die Erf\u00fcllung der vereinbarten Ziele muss beim ewz jeweils bis 12. September eintreffen.

⁴ Der Stadtrat kann die Rückvergütung EB auf andere Instrumente zur Effizienzsteigerung ausdehnen, sofern sie den Zielvereinbarungen gemäss Abs. 1 gleichwertig sind.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Effizienzbonus.

Höhe

Art. 3 Der Effizienzbonus beträgt 1,3 Rp. pro kWh bezogene Wirkenergie.

Informationspflicht Art. 4 Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.

Verfall

Art. 5 ¹ Der Effizienzbonus verfällt, wenn:

a. keine gültige Zielvereinbarung gemäss Art. 2 Abs. 1 mehr vorliegt; oder

b. der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde.

² Der Effizienzbonus wird sistiert, wenn der jährliche Nachweis gemäss Art. 2 Abs. 3 nicht fristgerecht beim ewz eintrifft.

Rückforderung Art. 6 Wird die Gewährung des Effizienzbonus durch falsche Angaben erwirkt, kann das ewz den gewährten Bonus zuzüglich Zins von 5 Prozent zurückfordern.

Ausführungsbestimmungen Art. 7 Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen für die Erfüllung der Förderbedingungen und für die Kontrolle erlassen.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 8 Der Erlass «Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt

Zürich (ewz)» vom 25. Januar 2006 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 9 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Energiegesetz vom 19. Juni 1983, EnerG, LS 730.1.

⁴ Energiegesetz vom 26. Juni 1998, EnG, SR 730.0 und Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, EnV, SR 730.1.



| 4 | 1 | 4 |
|---|---|---|
| | | |

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. März 2016 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 8. April 2016)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat